

## **Merkblatt für die Durchführung von Jugend- und Zeltlagern**

### **Trinkwasserhygiene:**

Wasser für den menschlichen Gebrauch, d.h. Wasser zur Nahrungsmittelzubereitung, zum Trinken und für die Körperreinigung ist ausschließlich aus einer zentralen, öffentlichen Trinkwasseranlage zu entnehmen.

Die Wasserentnahme aus einer privateigenen Trinkwasserversorgungsanlage bedarf der vorherigen Genehmigung des Gesundheitsamtes.

- Bei Nutzung von Wasserkanistern oder -tanks ist darauf zu achten, dass diese trinkwassergeeignet sind. Die Vorratsbehälter sind so kühl wie möglich (Schatten) aufzustellen und täglich neu mit Leitungswasser zu befüllen. Vor jedem Wiederbefüllen müssen diese mehrmals mit „frischem Leitungswasser“ gespült werden.
- Bei der Trinkwasserversorgung über eine nicht fest installierte Leitung müssen schon im Vorfeld bei der Verlegung Trinkwasserfachleute (z.B. des kommunalen Wasserwerkes) hinzugezogen werden.  
Es ist darauf zu achten, dass das Leitungsmaterial trinkwassergeeignet ist und möglichst im Schatten, vor Erwärmung geschützt, verlegt wird. Die Leitung muss vor der Inbetriebnahme desinfiziert und gespült werden.  
Täglich ist mindestens soviel Wasser zu entnehmen, dass sich der Inhalt der gesamten Leitung erneuert.
- Da Bachwasser stets mit Krankheitserregern verunreinigt sein kann, darf solches auf keinen Fall genutzt werden, nicht einmal zum Kühlen von Speisen und Getränken.

### **Abwasserentsorgung:**

Die anfallenden Abwässer müssen ordnungsgemäß beseitigt werden.

- Besteht die Möglichkeit feste Toiletten in Schützenhallen, Gaststätten oder Ähnlichem zu benutzen, ist hiervon Gebrauch zu machen.
- Ist keine solche Möglichkeit vorhanden, muss auf die Nutzung von Toilettenwagen oder transportable Toilettenhäuschen ausgewichen werden.

### **Müllentsorgung:**

Müll und Abfälle müssen ordnungsgemäß in aufgestellten, verschließbaren Behältern gesammelt und der zentralen Müllabfuhr zugeleitet werden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind mit der zuständigen Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) oder mit dem zuständigen Ortsvorsteher abzusprechen.

Es ist verboten, Küchenabfälle, Konservendosen und überhaupt jegliche Art von Müll, zu vergraben.

Der Lagerplatz ist nach Beendigung des Lagers in einem sauberen Zustand zu verlassen.

**Ärztliche Versorgung:**

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung ist mit den örtlich zuständigen Ärzten Rücksprache zu nehmen. Die Anschriften der in Frage kommenden ärztlichen Praxen und Krankenhäuser können bei der zuständigen Gemeindeverwaltung (Ordnungsamt) erfragt werden.

**Infektionsschutz:**

Ferienlager und ähnliche Einrichtungen sind gem. § 33 Infektionsschutzgesetz als Gemeinschaftseinrichtung

definiert. Somit ergeben sich für die Betreiber von Ferienlagern besondere Pflichten, die im beigefügten 6. Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes festgelegt sind.

Besonders wird hier auf die Meldepflichten hingewiesen. So müssen gem. § 34 Infektionsschutzgesetz

dort aufgeführte Erkrankungen oder der Verdacht einer solchen Erkrankung, z.B.

Masern oder gehäuftes Auftreten von Brechdurchfällen, dem Gesundheitsamt

**Tollwut:**

Die Teilnehmer des Lagers sind über Tollwut aufzuklären.

Insbesondere ist vor dem Berühren verendeter Tiere (Füchse, Katzen, Rehwild usw.) dringend zu warnen. Dasselbe gilt für solche Tiere, die von Natur aus sehr scheu sind und plötzlich die Nähe menschlicher Wohnstätten suchen.

Sollte es unbeabsichtigt zu einer Berührung tollwutkranker oder verdächtiger Tiere kommen, ist das Gesundheitsamt umgehend zu unterrichten.

**Umgang mit Lebensmitteln, Lebensmittelhygiene:**

Diese Hinweise entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für Küchenhygiene.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne zur Verfügung.

**Telefon: 0291 941214**